



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

27.07.2021

Aktenzeichen
S 1915 A - St 33 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Hilger

Telefon/Fax
(0261) 4932-36694

Rundverfügung

**Ergänzungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden
im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen im Juli dieses Jahres**

Ergänzend zu der [Rundverfügung vom 27.07.2021 – S 1915 A – St 33 1](#), die den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 26.07.2021 wiedergibt, bitte ich Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

Die Finanzverwaltung wird hinsichtlich der Einhaltung von Fristen sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen, Außenprüfungen und Durchsuchungen bei potentiell Betroffenen aus den von den Unwetterereignissen betroffenen Regionen im nördlichen Rheinland-Pfalz mit der gebotenen Sensibilität und der Notlage entsprechendem Augenmaß vorgehen.

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

II. Gemeinnützigkeit und Spendenabzug

1. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

1.1 Mildtätige Zwecke

Bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken ist entscheidend, dass sich die Leistungen an hilfebedürftige Personen richten.

§ 53 AO unterscheidet zwischen einer Hilfebedürftigkeit wegen des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO) und der Hilfebedürftigkeit wegen der wirtschaftlichen Lage (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO).

Eine Förderung der Allgemeinheit ist bei der Verfolgung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO nicht erforderlich.

Die von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfebedürftig i.S.d. § 53 Satz 1 Nr. 2 AO.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Lage der betroffenen Personen aufgrund der Unwetterereignisse aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen ist daher auch dann anzunehmen, wenn die Bezüge oder das Vermögen der betroffenen Personen die in § 53 Satz 1 Nr. 2 AO genannten Grenzen übersteigen.

Die Höhe der Bezüge und das Vermögen der unterstützten Personen sind daher nicht entscheidend und sind daher auch nicht zu überprüfen (vgl. § 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 AO).

Mit der finanziellen Unterstützung der von den Unwetterereignissen in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen verfolgen die als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften daher mildtätige Zwecke.

Erforderlich ist, dass die Spenden entsprechend verwendet werden und diese den von den Unwetterereignissen unmittelbar betroffenen Personen zugute kommen, wobei eine Zuwendung nur in Höhe des von ihnen selbst zu tragenden Schadens zulässig ist.

2. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Eine Zuwendungsbestätigung ist nicht erforderlich bei Direktzahlungen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto (bzw. bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen (vgl. Rn. 2. der o. a. Rundverfügung).

In den Fällen, in denen eine Zuwendungsbestätigung auszustellen ist, ist i.d.R. zu bestätigen, dass die Zuwendungen zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet werden.

Für bereits geleistete Zuwendungen, die über ein Konto eines nicht steuerbegünstigten Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, können diese den Zuwendenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn ihnen eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

III. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen und -anmeldungen

Diesbezüglich finden derzeit noch Klärungen statt, deren Ergebnis zeitnah mitgeteilt wird, wobei von der Gewährung von großzügigen Fristverlängerungen auszugehen ist.

Diese Rundverfügung ersetzt die Rundverfügung vom 21.07.2021 (S 1915 A –St 33 1), die hiermit aufgehoben wird.

Im Auftrag

gez.
Christof Anstöß

Verfallsdatum: 31.12.2025
DokID: AIS_RV20210727144134St331
Verteiler: AIS, Internet